

Beschlussvorlage
BV/2020/0281



Beratungsfolge und Sitzungstermine

Ö 23.03.2020 Stadtrat

Stundung von Forderungen und Erlass von Stundungszinsen

1. Die Verwaltung wird ermächtigt, Gewerbebetrieben, die sich aufgrund der Corona-Situation nachweislich in einer wirtschaftlichen Notsituation befinden, auf Antrag die Forderung zu stunden und Stundungszinsen auf öffentlich-rechtliche wie auch auf privatrechtliche Forderungen ganz zu erlassen.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, ihren von der Corona-Situation betroffenen gewerblichen Mietern auf Antrag die Mieten vorerst bis Mai zu stunden.
3. Bei Gewerbegebieteentwicklungsgesellschaft mbH (GGE) und Gewerbe-Technologiepark St. Ingbert GmbH (GTP) soll eine analoge Regelung herbeigeführt werden.

Erläuterungen

Stundung von Forderungen und Erlass von Stundungszinsen

Nach § 222 Abgabenordnung (AO) können Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Nach § 234 Abs. 1 (AO) sind für die Dauer der Stundung Stundungszinsen zu berechnen. Die Stundungszinsen betragen nach § 238 AO für jeden vollen Monat 0,5%, angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Der zu verzinsende Betrag wird auf den nächsten durch 50 EUR teilbaren Betrag nach unten abgerundet.

Nach § 234 Abs. 2 AO kann auf die Zinsen ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

In Anbetracht der Corona-Krise und der damit verbundenen, teilweise existenzbedrohenden Belastungen der Gewerbebetriebe ist in absehbarer Zeit mit vermehrten Stundungsanträgen zu rechnen.